

Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von Amt für Sport

über

an Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

z. K. Amt für Umweltschutz

Eingangsvermerk

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Aktenzeichen

52. Jae-Senk-Sta

Telefon/Auskunft erteilt

123-9404

Datum

11.09.14

Antwort zur Anfrage F-00220/14 - Verbot der Musikbeschallung im Alfred-Kunze Sportpark (AKS)

Hinsichtlich der Beantwortung ist eine vorherige Abstimmung mit dem AfU erfolgt

1. a) Wie wird diese Regelung begründet?

Die Regelung im § 6 Nr. 3 Absatz 3 des aktuellen Nutzungsvertrages zwischen der BSG Chemie Leipzig und dem Amt für Sport beruhen auf § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und damit auch Sportanlagen so zu betreiben, dass *schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind gegeben sowohl bei Überschreitung der maximal 18 zulässigen seltenen Ereignisse als auch bei Immissionsrichtwertüberschreitungen für seltene Ereignisse, z. B. bei einem uneingeschränkten Spielbetrieb an Sonn- und Feiertagen.

Die organisatorischen und technischen Regelungen für den AKS dienen der Unterschreitung des für seltene Ereignisse maximal zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A). Er stellt das Höchstmaß der zumutbaren Geräuschbelastung und nach allgemeiner Rechtsprechung die Grenze zur Gesundheitsgefährdung dar.

Der Nutzungsvertrag regelt insbesondere:

- *Die Beschränkung des Spielbetriebs an Sonntagen auf die Zeit außerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 – 15:00 Uhr. Das dient der sicheren Einhaltung des o.g. maximal zulässigen Immissionsrichtwertes und der Einhaltung der Ruhezeitregelungen (65 dB (A) statt 70 dB (A)) der 18. BImSchV.*
- *Die Verwendung einer stadionspezifischen, dezentralen Beschallungsanlage entspricht dem Stand der Lärminderungstechnik, da statt einer großen leistungsstarken Anlage mehrere kleine Lautsprecher mit begrenzter Leistungsaufnahme eine ausreichende konzentrierte Beschallung der Zuschauerbereiche gewährleisten.*
- *Der Ausschluss einer Musikbeschallung dient dem Mindestmaßgebot und dem Ausschluss vermeidbarer Geräuschimmissionen. Die Vermeidbarkeit dieser Immissionen wird gesehen, da eine Musikbeschallung zur Umsetzung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs nicht erforderlich ist.*

Ursache dieser nunmehrigen Regelungen im Vertrag waren entsprechende Anwohnerbeschwerden an die Stadt Leipzig sowie an die Landesdirektion Sachsen als Aufsichtsbehörde der Stadt Leipzig.

1. b) Warum kommt diese Regelung erst mit der Nutzung des AKS durch die BSG Chemie zum Zuge und nicht bereits im Rahmen der 3-jährigen Hauptnutzung durch die SG Sachsen?

Als Beschwerdegrund wurde die Nutzung einer eigenen leistungsstarken Beschallungsanlage durch die BSG Chemie vorgetragen, die auch tieffrequente Musikbestandteile gut wiedergibt, obwohl im Stadion eine dezentrale, dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende, Beschallungsanlage zur Verfügung stand. Diese wurde von der SG Sachsen genutzt und gab nach Aussage des Beschwerdeführers nie Anlass zu Beschwerden.

Obwohl die Anzahl der seltenen Ereignisse durch beide Vereine überschritten war, forderte der Anwohner nicht den rechtskonformen Zustand der Sportanlage hinsichtlich der Beschallung zu gewährleisten, sondern lediglich die gemeinsame Nutzung der weniger störenden stadioneigenen Beschallungsanlage.

Da eine Klage des Anwohners die Nutzung des Alfred-Kunze-Sportparks hätte gravierend einschränken können und der Spielbetrieb beider Vereine gewährleistet bleiben sollte, wurde die BSG Chemie Leipzig im Sinne einer einvernehmlichen Lösung aufgefordert, ebenfalls die stadioneigene Beschallungsanlage mit zu nutzen.

Aufgrund der geschilderten rechtlichen Situation war demnach eine Aufnahme in den nunmehrigen Nutzungsvertrag mit der BSG Chemie Leipzig entsprechend notwendig.

2. Wenn der Anlass – wie in den Medien zu lesen, tatsächlich die Beschwerden eines Anwohners sind, ist eine solche Regelung dann wirklich verhältnismäßig?

Grundsätzlich hat die Stadt Leipzig als öffentliche Verwaltung eine Garantenstellung zur Einhaltung des öffentlichen Rechts.

Wenn absehbar ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen zum Tragen kommen, hat die Behörde abzuwägen, in wie weit sie einschreitet. Das Ermessen schränkt sich in dem Maße ein, wie die schädlichen Umwelteinwirkungen sich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung nähern. Dabei spielt es im Immissionsschutzrecht keine Rolle, ob nur eine oder mehrere Personen betroffen sind.

Weil 70 dB(A) vorliegend die Grenze der Gesundheitsgefährdung darstellen, war ein behördliches Handeln erforderlich. Da eine rechtmäßige Anordnung, insbesondere durch Begrenzung der Spiele auf die 18 zulässigen seltenen Ereignisse den Sportbetrieb gravierend eingeschränkt hätte, wurde von einer Anordnung abgesehen und eine Konfliktlösung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewählt.

Es liegt dabei auf der Hand, dass der Ausschluss einer Musikbeschallung das mildere Mittel ist, als die Einschränkung des Sportbetriebs. Eine Verhältnismäßigkeit des Mittels ist damit gegeben.

Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages hat die BSG Chemie Leipzig e.V. diesen Inhalten zunächst zugestimmt und angeboten, sich hinsichtlich einer zukünftigen bzw. dauerhaften Regelung aktiv in den Prozess einzubringen

3. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung schreibt vor, dass mindestens drei unabhängige Messungen durchzuführen sind und

anschließend der Mittelwert zu bilden ist. Haben die zuständigen Ämter diese Messungen durchgeführt um eine tatsächliche Überschreitung der zulässigen Werte zu prüfen? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

Es ist richtig, dass in der Regel 3 Messungen (siehe Sportanlagen-schutzverordnung) durchgeführt werden sollen. Eine einmalige Messung reicht jedoch aus, wenn der Schwankungsbereich der Mittelungspegel der zu beurteilenden Geräuschemissionen in der Beurteilungszeit kleiner als 3 dB (A) ist.

Durch das Amt für Umweltschutz wurden 2 Schallpegelmessungen durchgeführt. Diese weisen aus, dass die Pegeldifferenz der beiden gemessenen Spiele weniger als 3 dB (A) beträgt.

Die Ergebnisse der bisherigen Messungen zeigen beim Spielbetrieb mit Zuschauern und Musikbeschallung, dass die regulär für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) überschritten werden. Sie bewegen sich im Grenzbereich der maximal für seltene Ereignisse zulässigen erhöhten Immissionsrichtwerte und damit an der Grenze zur Gesundheitsgefährdung. Somit zeichnet sich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Lärminderung, auch unabhängig von der Anzahl seltener Ereignisse, ab.

Es zeigt sich darüber hinaus, dass der Spielbetrieb an Sonntagen selbst als seltenes Ereignis kritisch ist und eher zu Richtwertüberschreitungen führen kann als an Werktagen (siehe auch Sonn- und Feiertagsregelungen der 18. BImSchV, Antwort zu Frage 1).

4. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung besagt, dass bei „seltenen Ereignissen“ eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte möglich ist. Dies ist lt. Gesetz an maximal 18 Kalendertagen möglich. Die BSG Chemie bestreitet in der Saison 2014/2015 fünfzehn Heimspiele, unterschreitet also die maximale Zahl der Lärmüberschreitungen. Warum wird die Musikbeschallung nicht entsprechend der besagten Regelungen erlaubt?

Ein seltene Ereignis ist immer dann gegeben, wenn die regulären Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Jedes Spiel mit Lautsprechereinsatz und / oder Zuschauerbeteiligung ist deshalb im Regelfall als seltenes Ereignis zu werten.

Bei der Zählung der seltenen Ereignisse ist immer ein Kalenderjahr maßgebend. Die Spiele der SG Sachsen bis zur Insolvenz müssen also im Jahr 2014 mit berücksichtigt werden. Bei Nutzung der Sportanlage durch zwei Vereine fanden in der Vergangenheit mehr als 30 Spiele im Jahr statt.

Wie sich der Spielbetrieb im Jahr 2015 gestaltet, ist noch nicht absehbar. Die genaue Anzahl der Heimspiele ist aktuell für die Saison 2014/2015 noch nicht fixiert, da neben den Heimspielen im Ligabetrieb auch Pokalspiele und sonstige Ereignisse hinzukommen können.

Wenn Klarheit über den endgültigen Spielbetrieb (Anzahl der seltenen Ereignisse/Spiele im Jahr) herrscht und schallschutzfachlich (z.B. durch einen Schallgutachter) nachgewiesen werden kann, dass und unter welchen konkreten Bedingungen eine musikalische Beschallung möglich ist, ohne die für seltene Ereignisse maßgebenden Immissionsrichtwerte zu überschreiten, kann dies im Rahmen einer neuen Vertragslaufzeit (gegenwärtig 1 Jahr) mit in die Abwägung einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme hat die Nachbarschaft bereits bei seltenen Ereignissen höhere Immissionswerte bis zur Grenze der Gesundheitsgefährdung hinzunehmen. Im Gegenzug ist der Betreiber verpflichtet, seine Emissionen auf das unbedingt erforderliche Maß (Mindestmaßgebot) zu reduzieren.

Der Beitrag des Anlagenbetreibers zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft wird darin gesehen, dem Mindestmaßgebot Rechnung zu tragen. Als vermeidbare Lärmquelle wird hier der Ausschluss der Musikbeschallung gesehen. Diese trägt, wie bereits unter Frage 3 ausgeführt, wesentlich zum Gesamtlärmpegel bei, der sich im Bereich zur Gesundheitsgefährdung bewegt und bei Spielen an Sonntagen auch darüber liegen kann.